

**Gesellschaftsvertrag der
Sozial-Diakonische Arbeit – Evangelische Jugend
gemeinnützige GmbH**

Soweit im nachfolgenden Text im Zusammenhang mit den Fachbegriffen „Gesellschafter“, „Vorsitzender“, „Geschäftsführer“ oder sonstigen Beteiligten nur die männliche Form verwendet wird, geschieht dies der Straffung und Übersichtlichkeit wegen und schließt selbstverständlich die jeweilige weibliche „Gesellschafterin“, „Amtsinhaberin“ oder sonstige Beteiligte weiblichen und diversen Geschlechts mit ein.

Präambel

Im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg werden durch die Gesellschaft Dienste evangelischer Jugend- und Jugendsozialarbeit, Angebote der Sozialen Beratung und Bildung sowie der kirchlich-diakonischen Gemeinwesenarbeit unterhalten. Die Arbeit der Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, durch verantwortungsbewusste Wahrnehmung des sozialen Umfeldes Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse Hilfen in der Orientierung am Evangelium von Jesus Christus anzubieten. Des Weiteren wird das Ziel verfolgt, Eltern und Familien bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen sowie Beratungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebote für alle Generationen bereitzuhalten. Die Einrichtungen und Dienste sind ursprünglich durch die rechtlich unselbstständige Stiftung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg ab Pfingsten 2012 in Form einer kirchlichen Stiftung dieses Kirchenkreises in die Lage versetzt worden, auch künftig ihre Aufgaben im Sinne der kirchlichen Ordnungen zu erfüllen.

§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Sozial-Diakonische Arbeit - Evangelische Jugend gemeinnützige GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Schwerin.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird mit jungen Menschen und für junge Menschen und Erwachsene tätig, die auf Grund ihrer Lebenslage, ihrer sozialen Benachteiligung oder gesellschaftlichen Ausgrenzung auf kirchlich-diakonische und sozialpädagogische Angebote im kirchengemeindenahen und -übergreifenden Bezug angewiesen sind.
- (2) Damit nimmt sie auch teil an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg und stimmt sich mit diesem ab.
- (3) Zweck der Gesellschaft und Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung
 - a) der Jugend- und Altenhilfe
 - b) der Erziehung und der Berufsbildung
 - c) der Religion
 - d) des Wohlfahrtwesens
 - e) der Hilfe für Menschen mit Behinderung
 - f) mildtätigen Handelns gemäß § 53 AO
- (4) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung und Förderung von Angeboten in Kooperation mit der gemeindepädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg,
 - b) die Erbringung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere von Angeboten der Jugend- und Schulsozialarbeit, der Jugendbildungsarbeit, der Jugendkulturarbeit, Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie und Hilfen zur Erziehung,
 - c) die Erbringung von Angeboten der generationsübergreifenden Arbeit sowie von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern – Zweites Buch, Drittes Buch, Neuntes Buch und Zwölftes Buch,
 - d) die Bereitstellung von Beratungsangeboten, z.B. in Fragen der Krisenberatung, Erziehungsberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung und Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung sowie Allgemeine Sozialberatung und Opferberatung,
 - e) die Förderung der Kommunikation und des Fachaustausches kirchlich-diakonischer und sozialer Träger,
 - f) das Angebot von berufsbezogener, allgemeiner und politischer Bildungsarbeit
 - g) die Erbringung von Leistungen für und mit Migrantinnen und Migranten

Die Wahrnehmung der vorgenannten Zwecke erfolgt unter dem Gesichtspunkt einer gesicherten Aufgabenerfüllung und unter der Zielsetzung der Entwicklung von weitergehenden zeitgemäßen und zukunftsorientierten Angebotsstrukturen.

- (5) Die Gesellschaft nimmt Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und als staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der möglichen Finanzierungen wahr. Sie knüpft dabei an wesentliche Erfahrungen Evangelischer Jugend- und Sozialarbeit an und leistet der Kirche den Dienst, Fragen und Problemlagen der Menschen zu Gehör zu bringen und zum verantwortlichen Dialog herauszufordern. Das gemeinsame Arbeiten, Leben, Handeln und Reden soll ein Ausdruck der Wertorientierung ihres sozial-diakonischen Handelns sein.
- (6) Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen Unternehmen und Institutionen beteiligen oder auch solchen, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind, soweit es gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Sie unterhält einen Standort in der Propstei Neustrelitz. Weitere Bereiche, auch in der Form von Zweigniederlassungen können an anderen Standorten errichtet werden.
- (7) Die Gesellschaft nimmt ihre Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Sie ist Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V., einem Verband der Wohlfahrtspflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie wird überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen, Leistungs- oder Entgeltverträgen finanziert.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 1 AO bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückgezahlt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital beträgt € 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Hierauf übernimmt der Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg

einen Geschäftsanteil in Höhe von 25.000 EUR

(Geschäftsanteil Nr. 1)

entspricht 100 % des Stammkapitals.

- (2) Die Stammeinlage für den Geschäftsanteil Nr. 1 ist als Bareinlage sofort in voller Höhe durch den Gesellschafter zu erbringen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
1. die Gesellschafterversammlung,
 2. der Aufsichtsrat,
 3. die Geschäftsführung
- (2) Die Organmitglieder sind über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Sache es gebietet oder Vertraulichkeit durch Beschluss festgestellt ist. Diese Verpflichtung gilt über das Ausscheiden aus einem der Organe hinaus.
- (3) Die Mitgliedschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Gesellschaftsorganen ist ausgeschlossen.
- (4) Organmitglied soll nur werden, wer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, oder einer Mitgliedskirche der ACK angehört.

§ 6 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, die in dieser Satzung nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Sie ist das oberste beschlussfassende Organ der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über die:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzergebnisses,
- b) Entlastung der Geschäftsführer,
- c) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
- d) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- e) Auflösung der Gesellschaft (§ 60 GmbHG),
- f) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren (§ 66 GmbHG),

- g) Änderungen des Gesellschaftsvertrags.

**§ 7 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung,
Einberufungen und Niederschrift**

- (1) Die Leitung in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter der Gesellschafterversammlung (Versammlungsleiter) wird durch die Gesellschafterversammlung durch Beschluss bestimmt.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter vorbehaltlich des gesetzlichen Rechts und der Pflicht der Geschäftsführer zur Einberufung.
- (3) Der Gesellschafter benennt bis zu drei Personen für seine Vertretung in der Gesellschafterversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ein Teilnahme-, aber kein Stimmrecht.
- (4) Innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahrs, spätestens innerhalb der gesetzlichen Fristen soll eine Gesellschafterversammlung stattfinden, in der die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen soll. Im Übrigen wird die Gesellschafterversammlung bei Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Gesellschafter oder der Aufsichtsrat dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt.
- (5) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung gegenüber den Gesellschaftervertretern. Mitteilungen über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form bei der Gesellschaft eingegangen sein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Einberufungsfrist verkürzen; die Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen. Die Bestimmung über die Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen dieses Gesellschaftsvertrags bleiben davon unberührt.
- (6) Von jeder Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche den Ort und die Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, den wesentlichen Gang der Beratung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zuzuleiten. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zugang kein Widerspruch durch Einreichung bei der Gesellschaft erklärt wird.

§ 8 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Die form- und fristgerecht einberufene Gesellschafterversammlung ist stets beschlussfähig.
- (2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten oder einverstanden sind.
- (3) Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben. Die Gesellschafterversammlungen können als Präsenzversammlungen oder als Telefon- bzw. Videokonferenz durchgeführt werden. Die Kombination einer Präsenzversammlung mit einer virtuellen Teilnahme per Telefon bzw. Video ist ebenfalls zulässig. Soll nicht in einer Präsenzversammlung abgestimmt werden, hat der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung den Gegenstand der Beschlussfassung den Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen, bestimmte Beschlussvorschläge zu machen und sie schriftlich zu begründen. Die Zustimmung zu den Beschlüssen ist erteilt, wenn alle Gesellschafter sich mit dem Versammlungsverfahren einverstanden erklärt haben und die Mehrheit zustimmt, sofern in diesem Vertrag keine anderen Mehrheiten erforderlich sind. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung stellt das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung fest und teilt es den Gesellschaftern unverzüglich mit.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem für die Propstei Wismar zuständigen Propst des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg als geborenem Mitglied,
 - b) dem Leiter des Zentrums kirchlicher Dienste im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg als geborenem Mitglied,
 - c) drei weiteren Mitgliedern als Fachkräfte, die im pädagogischen, theologischen, wirtschaftlichen oder juristischen Bereich kundig sein sollen. Davon muss mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Propstei Neustrelitz des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg sein.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen von seinem Vorsitzenden und bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

- (3) Versammlungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden und bei Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt mit beratender Stimme an den Versammlungen des Aufsichtsrates teil.
- (4) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder können für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale abgegolten werden.

§ 10 Berufung und Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates

- (1) Die drei Mitglieder des Aufsichtsrates, die als Fachkräfte im pädagogischen, theologischen, wirtschaftlichen oder juristischen Bereich kundig sein sollen, werden durch die Gesellschafterversammlung für den Zeitraum von fünf Jahren berufen.
- (2) Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wird nach außen und nach innen nachgewiesen durch eine gesiegelte Bescheinigung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

§ 11 Arbeitsweise des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat tagt mindestens drei Mal im Jahr und wird von seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung. Der Einberufung sollen die für die einzelnen Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen beigefügt werden (z.B. Beratungs- und Beschlussvorlagen). Tagesordnungsergänzungen können in derselben Verfahrensweise bis zu sieben Tage vor der Versammlung erfolgen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist auf Veranlassung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der schriftlichen Einladung auf diese Rechtslage hingewiesen wurde.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Die Versammlungen des Aufsichtsrates können als Präsenzversammlungen oder als Telefon- bzw. Videokonferenz durchgeführt werden. Die Kombination einer Präsenzversammlung mit einer virtuellen Teilnahme per Telefon bzw. Video ist ebenfalls zulässig. Soll nicht in einer Präsenzversammlung abgestimmt werden, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates den Gegenstand der Beschlussfassung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, bestimmte Beschlussvorschläge zu machen und sie schriftlich zu begründen. Die Zustimmung zu den Beschlüssen ist erteilt, wenn alle Mitglieder sich mit dem Versammlungsverfahren einverstanden erklärt haben und die Mehrheit zustimmt, sofern in diesem Vertrag keine anderen Mehrheiten erforderlich sind. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates stellt das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung fest und teilt es den Mitgliedern unverzüglich mit.
- (6) Das Ergebnis der Beratungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und - ausgenommen im Fall des Absatzes 5 dieser Vorschrift - von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des unterzeichneten Protokolls ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Genehmigung zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht binnen zwei Wochen nach Zugang durch ein stimmberechtigtes Mitglied schriftlich widersprochen wird. Im Falle des Widerspruchs wird über die Genehmigung des Protokolls in der nächsten ordentlich einberufenen Versammlung beschlossen.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat erlässt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit. Der Aufsichtsrat führt die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung. Er kann durch Beschluss jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte auf Kosten der Gesellschaft beauftragen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat nachfolgende weitere Aufgaben:
- a) Genehmigung des Wirtschafts-(Haushalts-)planes, inklusive des Investitions-, Liquiditäts- und Stellenplans,
 - b) Bestellung des Wirtschaftsprüfers / der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer),
 - c) Stellungnahme zu den Berichten der Geschäftsführung sowie Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres zu erstellenden Wirtschaftsplan,
 - d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.

Des Weiteren erstellt der Aufsichtsrat eine Stellungnahme für die Gesellschafterversammlung zum geprüften Jahresabschluss, zum Vorschlag der Verwendung des Ergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführung.

(3) Folgende Rechtshandlungen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen, wenn sie eine Höhe von 10.000,00 Euro überschreiten, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind; Leasingverträge für Gegenstände, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen,
- b) die zu den unter Buchstabe a genannten Zwecken erforderlichen Kreditaufnahmen, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
- c) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, wenn sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind und mit einem Gesamtbetrag die Höhe von 10.000,00 Euro bis zum jeweiligen, nächstmöglichen Kündigungstermin überschreiten,
- d) Gewährung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie Übernahme fremder Verbindlichkeiten,
- e) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Ehepartnern und in gerader Linie Verwandten oder Verschwägerten des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung,
- f) Vereinbarung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten, die im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro oder die den bisher vom Aufsichtsrat bewilligten oder im Haushaltsplan vorgesehenen Umfang insgesamt um einen Betrag von mehr als 10.000,00 Euro erhöhen,
- g) Erlass von Forderungen gegen Organmitglieder oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, wenn diese im Laufe eines Geschäftsjahres einen Betrag von 2.000,00 Euro übersteigen,
- h) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges, die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Erwerb /Veräußerung einer Beteiligung,
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind, Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten,
- j) Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge von Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleitern,
- k) Bestellung und Abberufung von Prokuristen.

(4) In Einzelfällen dürfen eilbedürftige Geschäfte der im vorstehenden Absatz genannten Art durch die Geschäftsführung auch ohne Einwilligung des Aufsichtsrates vorgenommen werden. Jedoch sind die Mitglieder hierüber unverzüglich zu informieren und deren Genehmigung ist einzuholen.

- (5) Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein im Voraus erteilen; der Geschäftsführung kann eine gesonderte Berichtspflicht für die von dieser Ausnahme erfassten Entscheidungen auferlegt werden.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Aufsichtsrat bestellt werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Diese Vertretungsregelungen gelten auch für Liquidatoren.

Der bei der Gründung zu bestellende erste Geschäftsführer wird abweichend von den vorstehenden Regelungen nicht durch den Aufsichtsrat, sondern durch die Gesellschafterversammlung bestellt, die auch für die Entscheidung über die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen zuständig ist. Für alle späteren Entscheidungen zu den Geschäftsführern gilt dann die Zuständigkeit des Aufsichtsrates, auch für die Abberufung des ersten Geschäftsführers.

- (2) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe dieser Satzung, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, der Beschlüsse des Aufsichtsrats und einer gegebenenfalls von diesem beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der gesetzlichen Bestimmungen zu führen.
- (3) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes und zur Erreichung des Geschäftszwecks mit sich bringt. Zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften, die in Bedeutung und Umfang von besonderem Gewicht sind oder über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich. Ein Katalog von zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften kann – unabhängig von den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages - im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers oder durch Einzelbeschluss bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat festgelegt werden.
- (4) Die Geschäftsführung übt alle ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben aus. Dies sind insbesondere folgende aber nicht abschließend genannte Aufgaben:
- a) Die Geschäftsführung leitet die Einrichtungen und Dienste in eigener Verantwortung. Sie hat dafür zu sorgen, dass die vertragsgemäßen Zielvorgaben zur Erfüllung des Auftrages der Einrichtungen und Dienste eingehalten werden.

- b) Die Geschäftsführung legt für jedes Quartal Berichte zu den wesentlichen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklungen zur laufenden Unterrichtung des Aufsichtsrates vor. Sie bestimmt unabhängig davon die strategische Ausrichtung der Einrichtungen und Dienste und deren Umsetzung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.
 - c) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen ist, dass die Gesellschafterversammlung spätestens 6 Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres darüber Beschluss fassen kann.
 - d) Die Geschäftsführung sorgt für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement in den Einrichtungen und Diensten. Sie informiert den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Einrichtungen von Bedeutung sind. Dazu gehören auch Entscheidungen zur Aufnahme neuer und zur Beendigung bisheriger Arbeitsbereiche.
 - e) Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen sowie die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gesellschaft,
 - f) Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch im Blick auf Fragen der Kirchenmitgliedschaft und der Stärkung des evangelischen Profils,
 - g) Weiterentwicklung der sozialdiakonischen Arbeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg und seinen Kirchengemeinden und Zusammenarbeit mit den Arbeitsbereichen des Zentrums Kirchlicher Dienste im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg.
- (6) Die Geschäftsführer sind hauptamtlich tätig. Anstellungsverträge werden zwischen der Gesellschafterversammlung und den Geschäftsführern vereinbart nach vorheriger Anhörung des Aufsichtsrates. Geschäftsführer müssen Mitglied der evangelischen Kirche sein
- (7) Die Regelungen für die Vertretungsrechte der Geschäftsführer gelten auch für Liquidatoren.

§ 14 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und dauert von der Eintragung der Gesellschaft bis zum 31.12. desselben Jahres.
- (2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung verantwortlich. Die Aufstellung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Geschäftsführung legt den Jahresabschluss dem Aufsichtsrat so rechtzeitig zur Vorlage an die Gesellschafterversammlung vor, dass diese spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres darüber Beschluss fassen kann.

- (3) Der Jahresabschluss ist durch einen von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Angehörigen der wirtschaftsprüfenden Berufe zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Aufsichtsrat und danach der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

§ 15 Satzungsänderungen, Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung .
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Bekanntmachungen, Kosten

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

Die Kosten der Gründung trägt der Gesellschafter.

§ 17 Schlussbestimmung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Vertragsänderung zu ändern, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken. Alle Gesellschafter verpflichten sich, an einer entsprechenden Anpassung/Ergänzung des Gesellschaftsvertrages mitzuwirken.
- (2) Für die Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages gelten die Vorgaben des Diakonischen Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung.

Ulrich Lauenmann, Vorsitz
Janus Schöke, Vorsitz

